

## **B E R A T U N G S V O R L A G E**

<b>Aktenzeichen</b>	632.222-/Jä
<b>Gemeinderatssitzung am</b>	28.02.2023
<b>Tagesordnungspunkt</b>	7 öffentlich
<b>Beratungsvorlage</b>	Nr. 9/2023

---

### **Baugesuch 15/2022**

**Bauantrag Flurstück 1574, Albstr. 18,  
Erstellung einer neuen Fundamentplatte und Aufstellung einer  
bestehenden Speicheranlage zur Bevorratung von tiefkalt  
verflüssigten Gasen (Sauerstoff); Speicheranlage wird an altem  
Standort abgebaut und an einem neuem Standort wieder aufgebaut  
Entscheidung Einvernehmen**

### **Beschlussvorschlag**

1. Dem Bauantrag zur Erstellung einer neuen Fundamentplatte und der Aufstellung einer bestehenden Speicheranlage zur Bevorratung von tiefkalt verflüssigten Gasen (Sauerstoff); entsprechend dem Bauantrag vom 30.11.2022 wird zugestimmt.
2. Für das Bauvorhaben wird gem. § 31 i.V. mit § 36 BauGB in dargestelltem Umfang das Einvernehmen erteilt.

Grafenberg, 06.02.2023



Volker Brodbeck  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung und Begründung**

Am 02.12.2022 ist bei der Gemeinde für das Grundstück Flst. 1574, Albstr. 18 ein Bauantrag für die Erstellung einer neuen Fundamentplatte und die Aufstellung einer bestehenden Speicheranlage zur Bevorratung von tiefkalt verflüssigten Gasen (Sauerstoff), sowie der Abbau der Speicheranlage am alten Standort und Aufbau an neuem Standort eingegangen. Die für dieses Bauvorhaben relevanten Regelungen und Festsetzungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan „Riedericher Straße II, Änderung für den Teilbereich Flst. Nr. 1574“.

Nach Ziffer 1.151 des Textteils des Bebauungsplans wird nur die Anlage des Betriebshofes für ein Omnibusunternehmen einschließlich der dafür notwendigen Gebäude für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume, eine Reparaturwerkstatt für Nutzfahrzeuge sowie eine Betriebstankstelle zugelassen.

### **Stellungnahme:**

Gemäß § 31, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

### **Aktuelles Baugesuch**

Gründe des Allgemeinwohls machen die Abweichung nicht erforderlich. Es stehen weder nachbarliche Interessen noch öffentliche Belange entgegen, die dem Bauvorhaben widersprechen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt Reutlingen vertretbar. Es handelt sich bei der Bevorratung um Sauerstoff, nicht um wassergefährdende Stoffe.

Die Angrenzeranhörung wurde durchgeführt. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Anlagen: Baugesuch nicht-öffentlich